



STATUTEN

des

WEHRVEREIN HOCHDORF

vom 9. März 2019

I. Zweck

Art. 1 Der Wehrverein Hochdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hochdorf.

Er bezweckt:

- a) die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und des sportlichen Schiessens zu erhalten und zu fördern sowie die Ausbildung des Nachwuchses zu gewährleisten.
- b) die Bundesübungen nach den Vorschriften des VBS durchzuführen.
- c) die Pflege echter Schützenkameradschaft und staatsbürgerlicher Gesinnung sowie die Wahrung gemeinsamer Interessen.
- d) die vereinseigene Schiessanlage Kannenbühl zum Nutzen des sportlichen Schiesswesens zu pflegen und zu erhalten.

Art. 2 Der Wehrverein Hochdorf ist Mitglied des Luzerner Kantonal-schützenvereins LKSV sowie des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS.

Vorbemerkung: Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten und in weiteren Schriftstücken des Wehrverein Hochdorf die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Mitglieder, Schützen, Teilnehmer usw. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Wehrverein Hochdorf besteht aus Aktivmitgliedern, Jugendlichen, Junioren, Veteranen, Seniorveteranen, Ehren- und Passivmitgliedern. Jeder Schweizer, der im laufenden Jahr das 15. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden und ist nach Vollendung des 18. Altersjahres stimmberechtigt. Aktivmitglieder sind Schützen und Jungschützen, die neben dem Feldschiessen und Obligatorisch aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Jungschützen zahlen keinen Jahresbeitrag.

Passivmitglieder sind alle nichtschiessenden Vereinsmitglieder. Sie zahlen jährlich einen Beitrag, welcher jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen und zu allen gesellschaftlichen Anlässen. Sie besitzen lediglich eine beratende Stimme.

Personen, die sich um den Wehrverein besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Vorschlag bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Luzern vorliegt.

Art. 4 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Meldung an die Vereinsversammlung und wird erst nach der Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.

Art. 6 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge oder Forderungen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Zahlung seitens des Vereins.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

IV. Vereinsversammlung

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen alle 2 Jahre:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Absenden der Jahresmeisterschaft
- Berichterstattung des Jungschützenkurses
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Das Begehren ist dem Vereinspräsidenten schriftlich, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden, einzureichen. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Art. 10 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch persönliche Einladung mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, angekündigt wurde. Anträge von Mitgliedern müssen innert 10 Tagen, schriftlich begründet, beim Vereinspräsidenten eingereicht werden. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und Ausschlüsse aus dem Verein erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 11 Der Vorstand besteht aus höchstens 14 Mitgliedern. Er und zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren bezahlen keinen Jahresbeitrag.

V. Vorstand

Art. 12 Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar, Presse
- Schiessesekretär
- Hauptschützenmeister
- mind. 4 Schützenmeister
- Wettkampfchef
- 2 Jungschützenleiter
- Stand- und Anlagenwart
- Munitionsverwalter
- Stubenwirt/in
- Fähnrich

Mehrfach-Chargen sind möglich.

Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindesten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 13 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsführung, den Schiessbetrieb, die Verwaltung des Vermögens sowie die Berichterstattung. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmung der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Vorbereitung und Leitung aller Veranstaltungen
- Vermögensverwaltung und Erstellung des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlungen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF. 5'000.--
- Wahl des Fähnrichs
- Verwertung der Hülsen
- Benützungsvorschriften für die Schiessanlage und Schützenstube
- Der Vorstand regelt die Benützung und den Unterhalt der Schiessanlage

- Art. 14 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und übt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb aus. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, Kassier oder Hauptschützenmeister zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
- Art. 15 Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Art. 16 Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er sicher und nach Möglichkeit ertragsbringend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.
- Art. 17 Der **Aktuar** ist Protokollführer und Korrespondent und verwaltet das Vereinsarchiv.
- Art. 18 Der **Schiesssekretär** ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 3.
- Art. 19 Der **Hauptschützenmeister** leitet die Schiessübungen und ist für den geordneten Schiessbetrieb verantwortlich. Er bestellt zu seiner Unterstützung Schützenmeister und überwacht deren Tätigkeit.
- Art. 20 Die **Schützenmeister** unterstützen den Hauptschützenmeister in allen Belangen des Schiessbetriebes.
- Art. 21 Der **Wettkampfcchef** organisiert die Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen und führt die Rangliste der Jahresmeisterschaft. Er veranlasst die Berichterstattung beim Pressechef.
- Art. 22 Der **Jungschützenleiter** führt zusammen mit seinem Stellvertreter, welcher auch über die Jungschützenleiterausbildung verfügt sowie weiteren Helfern, den Jungschützenkurs gemäss Weisungen SAT.

- Art. 23 Der **Stand- und Anlagenwart** sorgt für den Unterhalt und die Reinigung der Schiessanlage und das Funktionieren der technischen Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Schiessvorschriften.
- Art. 24 Der **Munitionsverwalter** besorgt Bestellung, sichere Aufbewahrung und Abgabe sowie den Verkauf der Munition und organisiert den Rückschub des Packmaterials. Er erstellt auf Ende der Schiesssaison eine Munitionsabrechnung zu Händen des Kassiers.
- Art. 25 Der **Stubenwirt** führt die Schützenstube. Er ist verantwortlich für den Unterhalt des Lokals und des Inventars, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Nachtruhe, die Bestellung von Speis und Trank und die Anstellung des Personals. Er führt eine separate Rechnung und unterbreitet diese dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- Art. 26 Der **Fährnich** pflegt die Vereinsfahne und leitet die Fahndelelegationen bei Fest- und Traueranlässen.
- Art. 27 Für Verbindlichkeiten und den Verantwortungsbereich des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

VI. Rechnungsrevisoren

- Art. 28 Die **Rechnungsrevisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

VII. Tätigkeit

- Art. 29 Der Wehrverein Hochdorf betätigt sich nach seinen Möglichkeiten am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Er pflegt gute Beziehungen zu Behörden, übergeordneten Organisationen und benachbarten Schiessvereinen. Er wahrt die Schützentradition, organisiert interne und besucht externe Anlässe, die der Erhaltung unseres schweizerischen Schiesswesens dienen und fördert den Schiesssport.

VIII. Schiessanlage

- Art. 30 Der Verein ist Eigentümer der Schiessanlage Kannenbühl mit Schiessstand, Scheibenstand und Vereinshaus, der Grundstücke Nr. 277 und Nr. 353 gem. Grundbuch Hochdorf sowie der Überschiessrechte auf den zwischenliegenden Parzellen.
- Art. 31 Dem Vorstand obliegen alle notwendigen Massnahmen zur Wahrung der Schiessrechte in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Hochdorf.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Anträge über die Vereinigung mit einem anderen Schiessverein sind dem Vorstand, sofern er nicht selbst Antragsteller ist, sechs Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Diese Bestimmung gilt auch für Anträge betreffend Auflösung des Vereins. Der begründete Antrag mit dem Bericht des Vorstandes ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. Für die Beschlüsse betreffend der Vereinigung mit einem anderen Schiessverein und für solche über die Auflösung des Wehrvereins Hochdorf ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Falls die Auflösung des Wehrvereins Hochdorf beschlossen und innerhalb von drei Jahren nicht ein neuer Schiessverein unter dem gleichen Namen gegründet wird, bestimmt die Vereinsversammlung über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens und der dem Wehrverein Hochdorf gehörenden Gebäude und Grundstücke.

Das Gleiche gilt für den Fall der Vereinigung mit einem anderen Schiessverein, sofern dadurch der gegenwärtige offizielle Name „Wehrverein Hochdorf“ geändert wird.

- Art. 33 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung vom 8. März 2019 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung des LKSV sowie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. März 1983 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Wehrverein Hochdorf:

Hochdorf, den 8. März 2019

Präsident:



Hansjörg Dubach

Aktuarin:



Ruth Dambach

Genehmigt durch den Luzerner Kantonschützenverein:

Luzern, Ebikon den 15. Mai 2019

Präsident:



Christian Zimmermann

Aktuar:



Armin Roos

Genehmigt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern:

Luzern, den 15. Mai 2019

Der Sicherheitsdirektor:



Paul Winiker
Regierungsrat